



Satzung des Kinderhaus Ferdinand e.V.

Der Kinderhaus Ferdinand e.V. ist Träger des von ihm betriebenen gleichnamigen Kindergartens/Horts und hat sich in seiner Mitgliederversammlung vom 19.10.2017 folgende Satzung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 ZWECK DES VEREINS
- § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 4 MITGLIEDSCHAFT
- § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 6 ORGANE DES VEREINS
- § 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 8 DIE ELTERNVERSAMMLUNG
- § 9 DER VORSTAND
- § 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 11 DATENSCHUTZ

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Kinderhaus Ferdinand e.V.*“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundsätzen. Die Inhalte des Konzepts werden dabei gemeinsam von den Eltern und den für den Verein tätigen Erziehern auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet und angepasst.
 - b) Die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte (Hort) auf dieser Grundlage.
3. Der Verein erhebt reguläre jährliche Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Arbeiten erhalten, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teilhabe am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Körperschaft werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers und einen zustimmenden Beschluss des Vorstandes voraus. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abstimmbaren Vorstandsmitglieder.
3. Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung des Vereins,
 - b) durch freiwilligen Austritt, oder
 - c) durch Ausschluss, oder
 - d) durch das Ausscheiden des Kindes aus der Eltern-Kind-Initiative.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Zugang wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abstimmbaren Vorstandsmitglieder bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins, oder
 - b) die nachhaltige Verletzung der gegenüber dem Verein bestehenden Pflicht zur Zahlung von Beiträgen oder der Einhaltung der gegenüber dem Verein in bilateralen Verträgen übernommenen Verpflichtungen. Als nachhaltig gilt ein trotz Mahnung bestehender Rückstand mit den Beiträgen von drei Monaten.

Vor der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied, Gelegenheit zu geben, zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Mit Zugang des Vorstandsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschlussbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich innerhalb eines Frist von einem Monat ab Zugang des Vorstandsbeschlusses zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Berufung des betroffenen Mitglieds der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese Mitgliederversammlung beschließt darüber endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erfolgt der Ausschluss während des Kalenderjahres, berührt der Ausschluss die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr und

etwaiger sonstiger Rückstände nicht. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, zu diesem Zeitpunkt ausstehende Zahlungen ganz oder teilweise zu erlassen.

4. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das betreffende Kind aus der Eltern-Kind-Initiative ausscheidet, sofern nicht schriftlich ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Neuanträge zu behandeln.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die von ihnen bezahlten Beiträge oder sonstige Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um Beiträge handelt, die das Vereinsmitglied in Abstimmung mit dem Vorstand im Interesse des Vereins verauslagt hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) die Elternversammlung (§ 8),
- c) der Vorstand (§ 9).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies nach Ansicht des Vorstandes im Interesse des Vereins geboten ist oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (eMail-Rundschreiben ausreichend) einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungsstermin vom Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- e) Beschlussfassung über die jährlichen Mitgliedsgebühren des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidungen über die Berechtigung des Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h) Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind, und
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und der Antrag auf Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind nicht zulässig. Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, wird über gestellte Anträge offen abgestimmt. Die Versammlung kann jedoch beschließen, dass über einzelne oder alle Punkte der Tagesordnung geheim abgestimmt wird. Die Beschlussfassung über die Durchführung einer geheimen Abstimmung erfolgt durch offene Abstimmung.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorstand unterzeichnet werden soll.
6. Vorbehaltlich einer Beauftragung nach § 9 Abs. 5 bestimmt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer, der die Jahresrechnung überprüft. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung. Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 8 Die Elternversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins deren Kinder in dem vom Verein betriebenen Kindergarten/Hort betreut werden bilden die Elternversammlung.
2. Die Elternversammlung hat die Aufgabe, die Ziele der Eltern-Kind-Initiative zu erarbeiten bzw. bei Bedarf zu aktualisieren und ihre konzeptionelle Umsetzung im täglichen Kindergarten-/Hortbetrieb beratend zu begleiten.

Namentlich kann die Elternversammlung Vorschläge im Hinblick auf die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung, wünschenswerte Anschaffungen zu pädagogischen Zwecken sowie die Essensversorgung der Kinder unterbreiten. Die Umsetzung entsprechender Vorschläge steht dabei unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung der Elternversammlung gelten die Vorschriften der § 7.2, § 7.4 und § 7.5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für die Einberufung der Elternversammlung zwei Wochen beträgt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Erste(r) Vorsitzende(r),
- b) Zweite(r) Vorsitzende(r),
- c) Kassenverwalter(in), und
- d) Schriftführer(in).

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes auch während dessen Amtszeit zusätzlich bis zu drei außerordentliche Vorstandsmitglieder bestellen, deren Aufgabenbereich durch den Vorstand selbst festgelegt wird.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Übernahme des Amtes als Vorstand erfordert die Annahme des Amtes, die mündlich oder schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden muss. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, ist auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtszeit des zugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der verbleibenden Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht kein Kandidat die geforderte Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Möglichkeit der Gewährung steuerfreier persönlicher Ehrenamtspauschalen bleibt unberührt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und des von ihm betriebenen Kindergartens/Horts, soweit diese Satzung nicht eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreibt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Einberufung der Elternversammlung,
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für den Verein und den Kindergarten,
 - f. Buchführung,

- g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten,
- i. Beschlussfassung über die Höhe der monatlichen Gebühren für die Betreuung der Kinder im Kindergarten/Hort,
- j. Koordination zwischen den Organen, dem Kindergarten, der Stadt München und der Fördergemeinschaft, und
- k. sonstige Organisation des Kindergarten- und Hortbetriebes.

Der Vorstand kann für einzelne Teilbereiche/Verwaltungsaufgaben, insbesondere für Buchhaltung oder Personalabrechnung und die Kassenprüfung nach § 7 Abs. 5, Dritte zu entgeltlichen Konditionen beauftragen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos von der/dem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufenen Sitzungen.

Mit der Einberufung soll eine Tagesordnung versendet werden, aus der die Gesichtspunkte hervorgehen, bezüglich der eine Beschlussfassung erfolgen soll.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden, soweit dieser abwesend ist, die Stimme des/der Zweiten Vorsitzenden. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Fernmündliche, schriftliche, telegraphische oder elektronische Beschlussfassungen sind zulässig.

7. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer oder in dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu führen.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt, der Kassenverwalter und der Schriftführer sind nur zusammen (gesamt)vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen Vereinsmitgliedern Vollmacht erteilen.

Die Eingehung von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung des Vereins von mehr als 25.000,00 EUR im Einzelfall mit sich bringen, insbesondere Investitionsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das gilt nicht für die Begründung von Arbeitsverhältnissen.

9. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern. Das gleiche gilt bei einem Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks.

§ 11 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des BDSG.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

München, den 19.10.2017



Petra Horner



Katharina Edenhofer



Elena Schrödter



Stefanie Mau